

Einige Fragen in Betreff der zukünftigen Stellung des eidgenössischen Oberkriegskommissärs

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **16 (1850)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Fragen in Betreff der zukünftigen Stellung des eidgenössischen Oberstkriegskommissärs.

Das Bundesblatt vom Dezember 1849 enthielt die Ausschreibung der Stelle eines eidgenössischen Oberkriegskommissärs, mit Anzeige der fixen Besoldung von L. 2400. Weiter enthielt diese Anzeige keine Bedingungen über die Requisite dieser Stelle. — Wir fragen daher: ist in dieser neuen Beamtung die bisherige Stelle des eidgenössischen Oberstkriegskommissärs als ein integrierender Theil des eidgenössischen Generalstabes und Chef des gesammten Verwaltungswesens der eidgenössischen Armee verstanden? oder verbleibt dieselbe wie bisdahin, und es wird nur für die Besorgung der komptablen Geschäfte des eidgenössischen Militärdepartements eine neue Beamtung kreirt, die bisher dem Sekretär dieses Departements übertragen war, wofür dann wirklich außer den Qualitäten eines befähigten Komptablen es keiner besondern Requisite bedarf?

Da der neue Entwurf der eidgenössischen Militärorganisation bei der Aufzählung des Bestandes des Generalstabes die frühere Benennung des eidgenössischen Oberstkriegskommissarius in diejenige eines Oberkriegskommissärs umgewandelt hat, und da das Budget unter den permanent besoldeten Beamtungen diejenige eines Oberkriegskommissärs aufgenommen hat, so gibt dieses zu der Vermuthung Anlaß, daß wirklich unter dieser Beamtung die Stelle des bisherigen Oberstkriegskommissärs verstanden sei!

Ueber die Zweckmäßigkeit, der eidgenössischen Kriegsverwaltung

von nun an einen permanenten Wirkungskreis anzuweisen, kann unter den neuern eidgenössischen Verhältnissen, beim Bestande einer permanenten Militärbehörde, wohl kein Zweifel obwalten.

Nur scheint uns die Art der Ausschreibung dieser Stelle und die Besoldungsweise der Wichtigkeit dieser Beamtung nicht angemessen.

In Betreff der Ausschreibungsweise, so kann sich nach derselben jeder Komptable dafür melden, der Lust dazu fühlt und sich befähigt glaubt, ohne früher je bei einer militärischen Beamtung dieser Art angestellt gewesen zu sein; und es bedarf dann nur einer günstigen Neigung im hohen Olymp, so tritt so ein Mann über alle hierarchische Ordnung hinauf an eine der wichtigsten Stellen des Generalstabes. — In allen Militärstaaten, und so war es auch bisher in der Eidgenossenschaft, wurde diese Stelle eines eidgenössischen Oberstkriegskommissärs (*Ordonnateur en chef*) nicht nur als eine gewöhnliche Beamtung, sondern als eine Ehrenstelle, als ein Beweis ausgezeichneten Vertrauens betrachtet, indem derselbe sowohl wie die übrigen obersten Militärbeamten zur Berathung bei Feldzugsplänen beigezogen wurde. Es war diese Stelle der Culminationspunkt des gesammten Beamtenpersonals, das in Folge seiner hierarchischen Eintheilung wie die übrigen Offiziere des Generalstabs auch nur auf die nämliche Weise avanciren konnte.

In Folge dieser Ausschreibung, die das Gepräge einer solchen für eine ganz gewöhnliche Beamtung trägt, welche Ausichten auf Beförderung verbleiben nun den übrigen Verwaltungsbeamten, wenn die hierarchische Rangordnung wegfällt?

Nach unserer Ansicht wird durch diese Anstellungsweise die Stellung des bisherigen eidgenössischen Oberstkriegskommissärs gefährdet und derselbe gleichsam aus dem eidgenössischen Generalstab entrückt und in die Kategorie der gewöhnlichen Beamten versetzt; — oder welche Stellung soll derselbe denn bei einem allgemeinen Feldzug einnehmen, und welches ist sein fernerer Offiziersrang in seiner Stellung als permanenter Oberkriegskommissär, — dessen eigentliche Attribute und Wirkungskreis in

dieser neu angewiesenen Stellung übrigens noch nicht bestimmt vorgezeichnet sind?

Den Befoldungspunkt für diese Beamtung betreffend, so ist dieselbe den Beamten der zweiten oder dritten Klasse entsprechend, welche die eidgenössische Skala für dieselben in den verschiedenen Departementsabtheilungen angenommen hat. Es rechtfertigt daher diese angesezte fixe Befoldung von L. 2400 unsere Frage über die eigentliche Stellung dieser Beamtung, die wir keineswegs mit der Wichtigkeit derselben und dem bisher eingenommenen Range eines eidgenössischen Generalstabs-offiziers vereinen können, und daher behaupten, daß durch diese neu angewiesene Stellung des eidgenössischen Oberkriegskommissärs die frühere des eidgenössischen Oberstkriegskommissärs gefährdet und derselbe in seinem Range zurückgedrängt werde.

Will man eine permanente Anstellung aus der Beamtung des eidgenössischen Oberkriegskommissärs machen, so glauben wir, verdient es die Wichtigkeit der Stellung und Beamtung, daß dieselbe den obersten Stellen der Post- und Zolldirektion gleichgestellt werde, indem diese per Analogie den nämlichen Rang vom Chef des Departements einnehmen. — Auf diese Weise kann dann angenommen werden, daß auch ferner von Seite der obersten Behörden zu solchen Stellen nur ausgezeichnete Männer mit ehrenvollem Vertrauen gewählt werden, die früher schon im Dienste des eidgenössischen Generalstabes sich besonders ausgezeichnet haben und sich selbst veranlaßt finden können, auf vortheilhafte Zivilverhältnisse zu verzichten, um sich dieser wichtigen Beamtung ganz zu widmen, so wie auch daß die ebenfalls wohl zu beachtende Ehrliche des Offizierskorps in Beobachtung der hierarchischen Rangordnung bei Beförderungen auch keinen Anstand finden werde.

Uebrigens war es etwas auffallend, diese Ausschreibung im Bundesblatte zu lesen, bevor diese permanente-Stellung eines eidgenössischen Oberkriegskommissärs von der Bundesversammlung in dem neuen Organisationsentwurf über das eidgenössische Militärwesen angenommen

worden ist. Wir glauben wohl, daß der Kredit für die Besoldung vorläufig beschlossen worden ist, aber noch nichts über die eigentliche Stellung dieses neuen Beamten.

Wir schließen diese Betrachtungen mit dem Wunsche, daß der wichtigen Beamtung eines eidgenössischen Oberstkriegskommissärs in seiner Stellung als Beamter und als Generalstabsoffizier die gebührenden Rücksichten in dem neuen Dienstverhältnisse getragen werden möchten.